

Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis

Übersicht



Was ist eine Aufenthaltserlaubnis?

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, der **befristet** zu einem **bestimmten Zweck** erteilt wird. Die möglichen Zwecke sind im Aufenthaltsgesetz festgelegt.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist jeweils an eigene Voraussetzungen gebunden. Auch diese sind im Aufenthaltsgesetz genannt - teilweise für alle Zwecke im allgemeinen Teil des Aufenthaltsgesetzes und teilweise bei dem jeweiligen Zweck.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist meistens nur möglich, wenn die Voraussetzungen, die bei der erstmaligen Erteilung gefordert werden, auch weiterhin vorliegen. Allerdings kann die zuständige Behörde eine Verlängerung ausschließen, wenn der Aufenthalt nach seiner Zweckbestimmung nur vorübergehend sein sollte.

Was ist eine Niederlassungserlaubnis?

Die Niederlassungserlaubnis wurde mit dem Zuwanderungsgesetz als Aufenthaltstitel neben der Aufenthaltserlaubnis eingeführt. Im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ist die Niederlassungserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist räumlich unbeschränkt und darf außer in den durch das Aufenthaltsgesetz zugelassenen Fällen nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Übersicht Paragraphen Aufenthaltstitel:

- Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung:
§ 16 - § 17b AufenthG
- Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit:
§ 18 - § 21 AufenthG
- Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen:
§ 22 - § 26 AufenthG
- Aufenthalt aus familiären Gründen:
§ 27 – § 36 AufenthG, ab 01.08.2018 bis § 36a AufenthG
- Besondere Aufenthaltsrechte:
§ 37 - § 38a AufenthG

Aufenthaltstitel nach positivem Asylverfahrensausgang:

§ 25 Abs. 2 (GfK):

- Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre
- Aufenthalt und Reiseausweis für Flüchtlinge (Blauer Pass mit 2 schwarzen Streifen oben links auf Deckblatt)
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis erleichtert § 26 Abs. 3 AufenthG

§ 25 Abs. 2 (Subsidiär):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Aufenthaltstitel wird ggf. als „Ausweisersatz“ erteilt, sofern kein Reisepass aus Heimatland vorliegt
- Erwerbstätigkeit gestattet
- Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG

§ 25 Abs. 3

(Abschiebeverbot):

- Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr
- Aufenthaltstitel wird ggf. als „Ausweisersatz“ erteilt, sofern kein Nationalpass vorliegt
- Beschäftigung gestattet (keine selbständige Arbeit)
- Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG

Status nach bestandskräftigem negativem Verfahrensausgang:

Duldung:

- Duldungserteilung erfolgt durch Ausländerbehörde auf Anweisung vom RP Karlsruhe.
- Wird ohne Arbeitserlaubnis erteilt, Arbeitserlaubnis aus Gestattung kann ggf. übernommen werden.
- Duldung wird meistens für 3 Monate erteilt. RP kann Dauer auf 1 Monat bzw. auf 6 Monate setzen.
- Mithilfe zur Beseitigung des Ausreisehindernisses ist durch Duldungsinhaber notwendig (Passbeantragung bei Passlosigkeit usw.). Bei verweigerter Mithilfe können Restriktionen wie Regionale Beschränkung Landkreis Esslingen, Streichung Arbeitsgenehmigung usw. erfolgen.
- Duldung kann als Ausbildungsduldung erteilt werden (mehr dazu beim Punkt Beschäftigung)
- Wohnsitzauflage auf Wohnort, nicht konkrete Adresse! (kann bei vollständiger Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Mittel auf Antrag gestrichen werden.)

Beschäftigung

Information zur Beschäftigung mit
Gestattung und Duldung



Beschäftigung (nicht Ausbildung):

Beschäftigung mit Gestattung:

- Ausgefülltes Formular „Stellenbeschreibung“ (siehe Anlage).
- Identitätsdokumente müssen dem Bamf oder der Ausländerbehörde zumindest in Kopie vorgelegt werden.
- Stellenbeschreibung wird an Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) durch die Ausländerbehörde übermittelt.
- Bearbeitungsdauer bei ZAV ca. 1 bis 2 Wochen.

Beschäftigung mit Duldung:

- **Genehmigung zur Beschäftigung wird durch RP Karlsruhe erteilt.**
- Beschäftigungserlaubnis bei Duldung nur nach Vorlage eines Reisepasses.
- Ausgefülltes Formular „Stellenbeschreibung“ (siehe Anlage).
- Stellenbeschreibung wird an Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) durch die Ausländerbehörde übermittelt.
- Bearbeitungsdauer bei ZAV ca. 1 bis 2 Wochen.

Ausbildung:

Ausbildung mit Gestattung:

- Ausbildungsvertrag muss vorgelegt werden.
- Identitätsdokumente müssen dem Bamf oder der Ausländerbehörde zumindest in Kopie vorgelegt werden.
- Nachweis B1-Deutschkenntnisse.
- Keine Straftaten.
- Ausbildungsgenehmigung kann durch Ausländerbehörde entschieden werden. Keine Anfrage bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung.

Ausbildung mit Duldung (nicht Ausbildungsduhlung):

- Ausbildung kann im Ausnahmefall, solange noch kein Reisepass vorgelegt wurde, auch auf „normaler“ Duldung gestattet werden.
- Nachweise zur Passbeantragung müssen vorgelegt werden.
- Entscheidung wird vom RP Karlsruhe getroffen. Nach Abgabe Reisepass kann ggf. eine Ausbildungsduhlung erteilt werden.

Ausbildungsduldung:

Ziel:

Die Regelung der Ausbildungsduldung zielt darauf ab, für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Voraussetzungen:

- Qualifizierte Berufsausbildung bedeutet, staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBig) oder der Handwerksordnung (HwO). Ausbildungsdauer mindestens 2 Jahre.
- B1-Deutschkenntnisse müssen vorliegen
- Keine Straftaten
- Vorlage Reisepass
- Mitteilungspflicht bei Abbruch oder Nichtbetreiben der Ausbildung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer!

Dauer:

Duldungen werden nach Genehmigung für die gesamte Dauer des Ausbildungsvertrages erteilt. Zudem wird keine Auflösende Bedingung erfasst (Die Duldung erlischt mit der Bekanntgabe des Abschiebungstermins.)

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Voraussetzungen usw. können vor Abschluss der Ausbildung bei der Ausländerbehörde abgefragt werden.